

Geschäftsordnung der Schülermitverantwortung des Privaten Gymnasiums Esslingen

SMV Satzung des Privaten Gymnasium Esslingen

Aufgrund des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG), der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-VO) gibt sich die Schülermitverantwortung (SMV) des Privaten Gymnasium Esslingen in Esslingen am Neckar folgende Satzung.

Anmerkung: In dieser Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bei Fragen und Anmerkungen ist die Erreichbarkeit der Schülersprecher durch die offizielle Mail-Adresse (smv@privates-gymnasium.de) gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines	1
§ 1 – Rechtsgrundlagen	1
§ 2 – Aufgaben der SMV	1
2. Abschnitt: Organe der SMV und deren Aufgaben	2
§ 1 – Schülersprecher	2
§ 2 – stellvertretender Schülersprecher	2
§ 3 – Klassensprecher	3
§ 4 – Verbindungslehrer	3
§ 6 – Klassenschülerversammlung - "Klassenrat"	4
§ 7 – Schülerrat	4
§ 8 – Vorstand des Schülerrates	5
§ 9 – Schriftführer des Schülerrates	5
3. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber	6
§ 1 – Wahl der Klassensprecher	6
§ 2 – Wahl des Schülersprecher und seines Vertreter	6
§ 3 – Wahl der Verbindungslehrer	7
§ 4 – Wahl des Schriftführers	8
4. Abschnitt: Schülerratssitzungen	8
§ 1 – Schülerratssitzungen, Einladungen	8
§ 2 – Beratungen, Abstimmungen	9
§ 3 – Ausschüsse	9
5. Abschnitt: Finanzierung und Kassenprüfung	10
§ 1 – Finanzierung der SMV	10
§ 2 – Kassenprüfung	10
6. Abschnitt: Evaluation	10
7. Abschnitt: Änderungen, Inkrafttreten	11
§ 1 – Änderung der Geschäftsordnung	11
§ 2 – Inkrafttreten	11

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden in der jeweils aktuellen Form

§§ 62 - 70 SchG (Schülermitverantwortung);

§§ 1 - 25 SMV-VO (§ 2 – Aufgaben)

§ 2 – Aufgaben der SMV

- (1) Die SMV nimmt aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens teil.
- (2) Die SMV stellt sich ihre Aufgaben selbst. Insbesondere sollen fachliche, sportliche, kulturelle, soziale und politische Interessen der Schüler gefördert werden.
- (3) Die SMV vertritt die sich aus dem Schulleben ergebenden Interessen der Schüler und geht dabei auf die Wünsche der Schüler ein.
- (4) Die SMV vertritt die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Dazu nehmen alle Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- (5) Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Alle interessierten Schüler haben die Möglichkeit, in der SMV mitzuarbeiten.
- (6) Jeder Schüler kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden.
Die Schüler können diese Anregungen und Fragen auch in den Schülerbriefkasten werfen oder die offizielle Mail-Adresse der SMV (smv@privates-gymnasium.de) kontaktieren.
Beide diese Optionen werden regelmäßig von den Schülersprechern gesichtet und bearbeitet.
- (7) Ein öffentlich zugängliches Info-Brett ("SMV-Board") informiert über alle Belange der SMV.

2. Abschnitt: Organe der SMV und deren Aufgaben

Organe der SMV sind:

§ 1 – Schülersprecher

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Seine Aufgabe ist es, die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen zu vertreten.
- (2) Der Schülersprecher hat die Verantwortung, den Schülerrat sowie dessen Sitzungen zu koordinieren und organisieren.
- (3) Der Schülersprecher lädt zu den Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (4) Die gesamte Schülerschaft wählt den Schülersprecher spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres. Dabei sind die bisherigen Verbindungslehrer Wahlleiter.

§ 2 – stellvertretender Schülersprecher

- (1) Der stellvertretende Schülersprecher ist der zweite Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen.
- (2) Der stellvertretende Schülersprecher gilt unter anderem auch als Unterstützung und arbeitet dem Schülersprecher zu. Dennoch soll er sich eigene Gedanken und Ideen, für z.B. neue Projekte, machen und diese anschließend auch, falls gewollt, selbstständig umsetzen dürfen.
- (3) Die gesamte Schülerschaft wählt den stellvertretenden Schülersprecher spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres. Dabei sind die bisherigen Verbindungslehrer Wahlleiter.

§ 3 – Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV.
- (2) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind Mitglied im Schülerrat.
- (3) Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Klassensprecher und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr. Eine erneute Amtszeit ist genehmigt, sofern eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat.
- (5) Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten, beispielsweise im Klassenrat.

§ 4 – Verbindungslehrer

- (1) Die Verbindungslehrer dienen als Unterstützung und Beratung des Schülerrates. Die Verbindungslehrer dienen als Verbindung zwischen Schüler(rat) und Lehrerschaft. Sie sollen als Hilfe zur Vermittlung dienen.
- (2) Sie sind Mitglied im Schülerrat. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres mindestens zwei, maximal drei, Verbindungslehrer. Die neuen Verbindungslehrer werden somit in der ersten, spätestens zweiten Schülerratssitzung gewählt. Die neuen Schülersprecher sind bei dieser Wahl wahlberechtigt.
- (4) Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Eine erneute Amtszeit ist genehmigt, sofern eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat.
- (5) Die Verbindungslehrer sind für die Schülersprecherwahl am Anfang des Schuljahres verantwortlich. Die Wahl leiten die Verbindungslehrer, welche im letzten Jahr gewählt wurden.

§ 6 – Klassenschülerversammlung - “Klassenrat”

- (1) Die Klassenschülerversammlung (Klassenrat) besteht aus allen Schülern einer Klasse.
- (2) Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.
- (3) Die Klassenschülerversammlung kann, nach Absprache mit der für den Klassenrat verantwortlichen Person, von den Schülern im Klassenrat einberufen werden.

§ 7 – Schülerrat

- (1) Dem Schülerrat gehören der Schülersprecher, sein Stellvertreter, die Klassensprecher und deren Stellvertreter an. Bei Beschlüssen und Wahlen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.
- (2) Der Schülerrat wird angeleitet durch den Schülersprecher und seinen Vertreter.
- (3) Der Schülerrat hat die Möglichkeit, von den Verbindungslehrern beraten und unterstützt zu werden. Die Verbindungslehrer sollten, wenn möglich, an den Schülerratssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.
- (5) Die Termine der Schülerratssitzungen werden im Voraus festgelegt und mit der Schulleitung abgesprochen. Die Schülerratssitzungen werden am SMV-Brett bekannt gegeben, sowie über den Mailverteiler an die Schülerratsmitglieder.
- (6) Es soll mindestens fünfmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.
Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (7) Die Einladung zur Schülerratssitzung erfolgt spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich per Email an die Schülerratsmitglieder, sowie per Aushang.
- (8) Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Somit sollte die Möglichkeit zur Anwesenheit der Mitglieder geschaffen werden.

§ 8 – Vorstand des Schülerrates

- (1) Der Schülersprecher, sein Stellvertreter und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand des Schülerrates.
- (2) Der Vorstand des Schülerrates ist verpflichtet, sich mindestens viermal im Jahr zusammzusetzen
Der Schülersprecher leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

§ 9 – Schriftführer des Schülerrates

- (1) Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an.
Wird kein Schriftführer gewählt oder ist dieser bei einer Sitzung des Schülerrates verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Protokollant bestimmt.
- (2) Der Schriftführer arbeitet mit den Schülersprecher zusammen, sodass umfassende Protokolle erstellt werden können.
- (3) Der Schriftführer erfüllt seine Aufgabe selbstständig, pflichtbewusst und sorgfältig.

3. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, (wenn gewünscht geheim), allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert.

§ 1 – Wahl der Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecher werden aus der Mitte einer Klasse gewählt.
Es werden ein Klassensprecher und sein Stellvertreter gewählt.
Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt.
- (2) Kandidaten der Klassensprecherwahl können sich gezielt als “Klassensprecher” oder als “stellvertretender Klassensprecher” aufstellen lassen. Diese Unterscheidung muss deutlich in der Vorstellung der Kandidaten erwähnt sein. Somit werden zwei getrennte Wahlgänge durchgeführt.
- (3) Die Kandidaten sollen sich mindestens eine Woche vor der endgültigen Wahl den Mitgliedern der Klasse vorstellen.
- (4) Die Amtszeit der Klassensprecher beträgt ein Schuljahr.
Eine erneute Amtszeit ist genehmigt, sofern eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat.
- (5) Der Wahlleiter hierbei ist der zuständige Klassenlehrer der Klasse und/oder der zuständige PPTler.

§ 2 – Wahl des Schülersprecher und seines Vertreters

- (1) Die gesamte Schülerschaft wählt den Schülersprecher und einen Stellvertreter spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres.
- (2) Die Amtszeit des Schülersprechers und seines Vertreters beträgt ein Schuljahr.
Eine erneute Amtszeit ist genehmigt, sofern eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat.
- (3) Bei dieser Wahl können sich Schüler der Klassenstufe 5 bis Jahrgangsstufe 2 als Kandidaten aufstellen lassen. Es soll sichergestellt sein, dass der Schülersprecher die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.
- (4) Kandidaten der Schülersprecherwahl können sich gezielt als “Schülersprecher” oder als “stellvertretender Schülersprecher” aufstellen lassen. Diese Unterscheidung muss deutlich im “Wahlplakat” gekennzeichnet sein. Somit werden zwei getrennte Wahlgänge durchgeführt.

- (5) Die Kandidaten sollen mindestens eine Woche vor endgültiger Wahl sich durch "Wahlplakate" der Schülerschaft vorstellen, welche am SMV-Board ausgehängt werden müssen. Ergänzend können diese Plakate auch in den Klassenzimmern, mit Absprache der Klassenleitung/PPT, aufgehängt werden.
- (6) Der Schülerschaft soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kandidaten kennenzulernen, (bspw. durch: geführte Fragerunden, Podiumsdiskussionen der Kandidaten vor der Schülerschaft (etc.)) Dafür verantwortlich sind die Wahlleiter, die aktuellen Verbindungslehrer.

§ 3 – Wahl der Verbindungslehrer

- (1) Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres mindestens zwei, maximal drei, Verbindungslehrer. Die neuen Verbindungslehrer werden somit in der ersten, spätestens zweiten Schülerratssitzung gewählt.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
Eine erneute Amtszeit ist genehmigt, sofern eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat.
- (3) Die Schülersprecher sind bei dieser Wahl die Wahlleiter. Sie sind dennoch stimmberechtigt. Sie stellen nach der eigenen Wahl (meistens nach der ersten Schülerratssitzung) mit den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf.
- (4) Nicht wählbar sind der Schulleiter oder der stellvertretende Schulleiter. Es besteht keine Pflicht darin, dass ein Mitglied des Psychologisch-Pädagogischen Teams (PPT) gewählt werden muss, jedoch wird dies nahegelegt, damit die Möglichkeit geboten wird, von beiden Professionen beratend unterstützt zu werden.
- (5) Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.
- (6) Ein Verbindungslehrer kann mit absoluter Mehrheit auf Antrag eines Schülerratsmitglied abgewählt werden. Falls nötig, kann ein Verbindungslehrer auch im Schuljahr ausgewechselt werden.

§ 4 – Wahl des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer der Schülerratssitzungen wird vom Schülersprecher bestimmt. Von Vorteil ist es, wenn sich dafür einige Mitglieder selbst vorschlagen. Dies kann entweder am Anfang des Jahres in der ersten Schülerratssitzung geschehen oder am Anfang jeder einzelnen Sitzung, somit für jede Sitzung erneut.
- (2) Wenn ein Schriftführer bestimmt wurde, ist es nun seine Pflicht, im Rahmen der Pflicht und Verantwortung, welche durch die Schülermitverantwortung gegeben ist, seine Aufgabe selbstständig, pflichtbewusst und sorgfältig zu erledigen.

4. Abschnitt: Schülerratssitzungen

§ 1 – Schülerratssitzungen, Einladungen

- (1) Der Schülersprecher lädt zu den Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Schülerrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens fünfmal, in jedem Schuljahr zusammen.
- (3) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den Mitgliedern des Schülerrates weitergeleitet werden. Auf Anfrage kann das Protokoll auch mit externen Schüler, außerhalb des Schülerrats, geteilt werden.
- (4) Zu den Sitzungen des Schülerrates sind die Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich per E-Mail und per Aushang einzuladen.
- (5) Die Einladung der Schülerratssitzung kann durch die morgendliche Ansage ergänzt werden. Nach Absprache mit den Verantwortlichen der Ansage können die Mitglieder des Schülerratsvorstands die anstehende Schülerratssitzung ankündigen und die Klassensprecher an den Termin erinnern.
- (6) Die Einladungsfrist beträgt drei Tage, in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Schülerrat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (8) Der Schülerrat ist ebenfalls binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.

- (9) Der Schülersprecher kann zu den Sitzungen auch den Schulleiter und seinen Vertreter schriftlich einladen. Ferner kann er zu den Sitzungen auch weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 2 – Beratungen, Abstimmungen

- (1) Die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung nur dann behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Schülerrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Schülerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Es kann offen abgestimmt werden (durch Handzeichen). Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies einer der anwesenden Stimmberechtigten fordert.

§ 3 – Ausschüsse

- (1) Der Schülerrat kann Ausschüsse bilden.
- (2) An diesen Ausschüssen können auch weitere Personen, z. B. interessierte Schüler, teilnehmen.

5. Abschnitt: Finanzierung und Kassenprüfung

§ 1 – Finanzierung der SMV

- (1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen wurden, dienen.
- (2) Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:
 - Der SMV wird zu jedem Schuljahresanfang vom Haushaltsplan der Stiftung des PGE 500 Euro auf das SMV Konto gutgeschrieben. Dieses Konto wird vom Vorstand der Stiftung des PGE verwaltet. Auf Anfrage von Mitglieder des Schülerratsvorstand können Bargeldsummen ausgezahlt werden oder Überweisungen im Namen der SMV des PGE getätigt werden. Diese Transaktionen übernimmt der Vorstand der Stiftung.
 - Die SMV kann mit Verkäufen bei Aktionen und Projekten (z.B. Berlinerverkauf oder Schokoladennikolausverkauf) Gewinne erzielen.
 - Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

§ 2 – Kassenprüfung

- (1) Es wird ein Kassenbuch mit allen Ausgaben und Einnahmen der SMV geführt.
- (2) Jegliche Belege und Nachweise zu Ausgaben und Einnahmen sind aufzuheben.
- (3) Einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung von einem der Verbindungslehrer vorzunehmen. Das Ergebnis muss festgehalten werden.

6. Abschnitt: Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

- (1) Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.
- (2) Die SMV informiert die Schülerschaft, Elternschaft und Lehrerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung durch einen Aushang am SMV Board (in Form von Ergebnisprotokollen) und durch Beiträgen im Schulnewsletter "Spickzettel".

7. Abschnitt: Änderungen, Inkrafttreten

§ 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung im Wege einer schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- (2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung der Schülerratssitzung vorgesehen ist.
- (3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Schülerrates.
- (4) Die Änderung muss vor der Veröffentlichung und Inkrafttreten mit der Schulleitung, den Verbindungslehrer, sowie eventuell dem Vorstand des Trägervereins der Schule, abgesprochen werden.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung gilt so lange, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft tritt.

Esslingen am Neckar, den

Yara D. (Schülersprecher) _____

Lara B. (stellv. Schülersprecher) _____

Originalversion 1.0: veröffentlicht 11. Juli 2024, erarbeitet von Yara D.